



## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Weßling (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert am 22.07.2008, ber. am 05.08.2008, erlässt die Gemeinde Weßling folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Spezialmärkten der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes und der Spezialmärkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- 1) Von April bis Oktober beträgt die Gebühr für die Belegung bis 3 m Frontlänge pauschal 175,- Euro, für jeden weiteren Meter zusätzlich pauschal 75,- Euro. Diese Gebühr ist im Voraus bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- 2) Von November bis März beträgt die Gebühr für die Dauerbelegung pauschal bis 7,00 m Frontlänge 60,00 Euro und ab 7,00 m Frontlänge 80,- Euro. Diese Gebühr ist im Voraus bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu entrichten.
- 3) Bei den Grünsinker Wallfahrtsmärkten beträgt die Gebühr 9,50 Euro pro angefangenen laufenden Meter je Markttag.
- 4) Stände, die zu 100% einem gemeinnützigen Zweck dienen, können von den Gebühren befreit werden.



#### § 4 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Die Zuteilung erfolgt durch die Gemeinde Weßling oder durch den Marktmeister.
- 2) Bei Zuteilung innerhalb der Abrechnungszeiträume werden die Gebühren anteilig festgesetzt.
- 3) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- 4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

#### § 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes und der Spezialmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 10.12.1996, in der Fassung vom 01.04.2009 außer Kraft.

Weßling, den 27.01.2010

  
Michael Muther  
Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht  
durch Niederlegung in der Verwaltung  
und Bekanntgabe der Niederlegung  
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling

am 10.02.2010

abgenommen am .....

.....  
Unterschrift